

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00427 vom 20. März 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00427

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00427 du 20 mars 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00427 del 20 marzo 2003

Regeste

Rückerstattung von Stipendien | Stipendien, die wegen vorzeitigen und nicht gemeldeten Studienabbruchs zu Unrecht ausgerichtet worden sind, müssen bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückerstattet werden. Behandlung der Beschwerde durch den Einzelrichter (E. 1). Zur Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheide der Schulkurskommission (E. 2). Zur Beschwerdelegitimation (E. 3). Pflicht zur Rückzahlung von wegen schuldhaften, d.h. vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens der Empfangenden zu Unrecht ausgerichteten Stipendien (E. 4).

Erwägungen

E. 4

Mit Fug dreht sich hier die Kontroverse bloss darum, ob der angeordneten Rückleistung von Stipendien besondere Gründe entgegenstünden. a) Nach § 13 StipendienV gilt es Beiträge unverzüglich und regelmässig verzinst zurückzuerstatten, wenn ein Anspruch darauf nie bestand oder nachträglich weggefallen ist (Abs. 1). Bei Abbruch der Ausbildung müssen vorschüssig ausgerichtete Beiträge zurückerstattet werden (Abs. 2). Die Rückerstattung lässt sich aufschieben oder kann ausnahmsweise entfallen, wenn sie für die Betroffenen unzumutbar ist (Abs. 3). Unter schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht, insbesondere durch unwahre oder unvollständige Angaben, erwirkte oder missbräuchlich verwendete Beiträge sind unverzüglich mit Zins zurückzuerstatten (§ 14 Abs. 1 StipendienV). § 17 StipendienV verpflichtet die gesuchstellenden Personen, sämtliche für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu mitzuteilen und die benötigten Belege zur Verfügung zu stellen (Abs. 1). Ein Abbruch oder vorzeitiger Abschluss der Ausbildung sowie Änderungen in den massgebenden persönlichen Verhältnissen sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden (Abs. 2). Im Unterlassungsfall können Beiträge verweigert und bereits ausgerichtete zurückgefordert werden (Abs. 3). b) § 22 StipendienV hob auf den 1. Juli 1996 die Studienbeitragsverordnung für die höheren Lehranstalten vom 10. Mai 1989 (OS 51, 105 ff.) und die Stipendienverordnung für die Berufsbildung gleichen Datums (StV; OS 51, 147 ff.) auf. Deren Bestimmungen betreffend Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Ausbildungsbeiträgen sowie Nachweis- und Mitwirkungspflicht gingen aber inhaltlich unverändert ins aktuelle Recht über (Weisung, 369; vgl. auch Prot. KR [1995-99], S. 4608 ff., 4609+4611). Deshalb lässt sich die – unveröffentlichte – Praxis zu diesen ausser Kraft gesetzten Verordnungen immer noch heranziehen. In zwei Entscheiden vom 26. September 1994 erwog das Verwaltungsgericht Folgendes: - Die Rückforderung stehe unter dem verfassungsmässigen Vorbehalt des Vertrauensschutzes (vgl. nunmehr Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101; dazu etwa Yvo Hangartner in,

Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2002, Art. 5 N. 37 ff., sowie Christoph Rohner, daselbst, Art. 9 N. 45+51 ff.). Gemäss § 15 StV würden zu Unrecht zugesicherte oder ausbezahlte Beiträge widerrufen oder zurückgefordert. Laut § 16 Abs. 1 StV müsse, wer unter schuldhafter Verletzung seiner Mitwirkungspflichten im Beitragsverfahren, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben, Ausbildungsbeiträge erwirke oder missbräuchlich verwende, diese verzinst zurückerstatten. Die Stipendienverordnung für die Berufsbildung unterscheide demnach zwischen Rückerstattungstatbeständen, welche auf Verschulden der Beitragsberechtigten beruhen (§ 16) oder das – so § 15 – nicht täten (VB 94/0083, E. 2a+3). - § 15 StV meine laut § 15 des Stipendienreglements für die Berufsbildung vom 11. Juni 1990 (StR [OS 51, 152 ff., 163]; ebenso, auch zum Folgenden, § 15 f. desjenigen vom 29. Juni 1994 [OS 52, 727 ff., 737 f.] Beiträge, für die infolge eines Bearbeitungsfehlers der Behörden oder wegen unverschuldet falscher oder unvollständiger Angaben der BewerberInnen ein Anspruch stets gefehlt habe. Schuldhaftigkeit im Sinn von § 16 StV bedeute nach § 16 StR Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Missbräuchliche Verwendung von Stipendien gemäss § 16 Abs. 1 StV bilde einen eigenen Rückerstattungsgrund neben dem schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflicht im Beitragsverfahren. Eine finanzielle Mangellage schliesse eine Rückforderung gestützt jedenfalls auf § 16 StV nicht aus, diese Bestimmung aber hinwiederum nicht, Zahlungserleichterungen einzuräumen, wie namentlich Ratenleistungen (VB 94/0111, E. 3). Zu noch älterem Recht liegen ebenfalls Präjudizien vor (RB 1979 Nr. 80, 1980 Nr. 95 und 1989 Nr. 20; VGr, 20. Dezember 1993, ZBl 95/1994, S. 170). c) Offenkundig regelt § 13 StipendienV wie einst § 15 StV in Verbindung mit § 15 StR die Rückerstattung bei fehlendem, § 14 Abs. 1 StipendienV aber wie früher § 16 StV in Verbindung mit § 16 StR jene bei vorhandenem Verschulden der Beitragsberechtigten. Indem nun kraft § 17 Abs. 2 f. StipendienV bei unterbliebener Meldung eines Ausbildungsabbruchs Beiträge zurückgefordert werden können, muss es für den Entscheid ebenfalls auf das Verschulden ankommen. Nur wo es an einem solchen gebricht, lässt sich wegen Unzumutbarkeit im Sinn von § 13 Abs. 3 StipendienV – beispielsweise wegen der hier geltend gemachten finanziellen Probleme (oben I.B Abs. 1) – von einer Rückleistungsverpflichtung absehen. Gegenwärtig liegt jedoch ein Verschulden vor. Wenn die Beschwerdeführenden sich gegen einen angeblichen Vorwurf der Lüge verwehren zu müssen glauben (vorn III Abs. 1), verkennen sie, dass es keine Absicht braucht, sondern bereits Fahrlässigkeit ausreicht, und sei diese auch bloss unbewusst. Nachdem schon die erste Stipendiengewährung im September 2000 ausdrücklich für den "Vorkurs für X-berufe" und mit dem Hinweis geschehen war, ein Ausbildungsabbruch sei unverzüglich mitzuteilen, hätten die Beschwerdeführenden Letzteres sogleich tun müssen, als ihre Tochter Ende Oktober 2000 die Vorschule für X-berufe verliess (vgl. oben I.A. Abs. 1 f., ebenso zum Folgenden). Für ihr – wie immer zu erklärendes – Schweigen können sie sich deshalb nicht auf Vertrauensschutz berufen (so aber vorn I.B Abs. 1). Haben demnach Beschwerdegegner und Vorinstanz richtig entschieden, ist das Rechtsmittel abzuweisen, soweit sich darauf eintreten lässt.

E. 5

Ausgangsgemäss werden die beiden Beschwerdeführenden je hälftig kostenpflichtig und müssen als Ehegatten füreinander solidarisch haften (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.